

Börsenordnung für Reptilien, Kleinsäuger und Amphibien für die Reptilienbörse Offenburg

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat neue Empfehlungen zur Ausrichtung von Tierbörsen herausgegeben. Diese Leitlinien gelten bundesweit als Richtlinien für alle damit befassten Behörden, also auch das Landratsamt Ortenau, das damit nachfolgende Börsenordnung als Voraussetzung zur Genehmigung der Börse vorschreibt.

Bitte nehmen Sie sich deshalb Zeit und lesen Sie die Börsenordnung in aller Ruhe durch.

Jeder Teilnehmer der Börse hat genügend Vorbereitungszeit die nachfolgenden Punkte einzuhalten Diese Börsenordnung dient vor allem einer artgerechten und humanen Behandlung der Tiere auf der Börse.

Allgemeine Bestimmungen

Diese Börsenordnung gilt für die Börse Offenburg und ist für Aussteller und Besucher verbindlich. Beginn und Ende der Börse ist 7.00 – 17.00 Uhr. Öffnungszeiten für Besucher 10.00 – 16.00 Uhr
Verantwortlich für Organisation und Durchführung der Börse:
TerraristikEvent GmbH, Werner Wolf, Seewiesenstr. 5, 71334 Waiblingen

Die Börse dient ausschließlich dem Verkauf und/oder Tausch von Reptilien, Amphibien und Kleinsäuger sowie tierschutzgerechtes Zubehör und Fachliteratur unmittelbar durch den Anbieter.

Gewerbsmäßige Züchter und Händler müssen im Besitz einer Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nummer 3 TierSchG sein und diese auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzeigen.

Gewerbsmäßige Händler dürfen Tiere nur dann anbieten, wenn Sie sich bis 14 Tage vor Börsenbeginn beim Landratsamt Ortenaukreis – Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen – Kronenstr. 29 in 77652 Offenburg angemeldet haben.(Kopie von § 11 und Gewerbeanmeldung) Fax Nr. +49 781/805-9093

Alle Anbieter müssen die

- durch die zuständige Behörde verfügten Auflagen, soweit sie die Anbieter betreffen
- relevanten tierschutzrechtlichen Bestimmungen und
- die Börsenordnung

kennen und sich vor Börsenbeginn auf ihre Einhaltung verpflichten

Das Anbieten von Tieren ist nur nach vorheriger Anmeldung möglich

Anbieter, die Tiere in ungeeigneten Behältnissen anbieten, werden nicht zugelassen bzw. der Börse verwiesen.

Anbieter die Tiere anbieten, müssen eine Liste ausfüllen, in der Anzahl und Art der Tiere aufgeführt sind.

Nach Ende der Börse ist der **Stand sauber zu verlassen**, Kartonagen und Müll müssen mitgenommen werden.

Für angebotene Tiere, Pflanzen und sonstige Gegenstände, Sachbeschädigungen, Diebstahl und Unfälle und Beschädigungen auf den Parkplätzen übernimmt der Veranstalter keine Haftung oder Verantwortung

Allgemeine Durchführungsbestimmungen

Der Besucherverkehr in den Börsenräumen beginnt um 10.00 Uhr und endet um 16.00 Uhr

Im gesamten Börsenbereich ist das Rauchen untersagt

Tiere, die nicht auf der Börse angeboten werden, dürfen nicht in das Ausstellungsgelände mitgenommen werden.

Der Veranstalter sowie die Aufsichtspersonen sind gegenüber Ausstellern und Besucher weisungsberechtigt. Zuwiderhandlungen gegen die Börsenordnung und gegen die durch die zuständige Behörden verfügten Auflagen oder tierschutzrechtlichen Bestimmungen können zum Ausschluss von der Veranstaltung führen.

Tierschutzrechtliche Bestimmungen

Sowohl für An- und Abtransport als auch für die zeitweise Unterbringung von nicht ausgestellten Exemplaren sind thermostabile Behälter, z.B. in Form von Styroporboxen zu verwenden, die ggf. mittels Wärmeakku oder -flaschen temperiert werden müssen.

Die Behältnisse für die Tiere müssen den Angaben der Börsenleitlinie entsprechen.

Als Verkaufsbehältnisse sind nur solche Behältnisse zugelassen, die von ihrer Größe und den darin realisierbaren Umweltbedingungen den Ansprüchen der angebotenen Tiere gerecht werden.

Diese Behältnisse müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein und vor jeder Wiederverwendung gereinigt und desinfiziert werden.

Zusätzlich ist folgendes zu beachten:

- a) geeignetes Bodensubstrat, für die Aufnahme von Ausscheidungen
 - b) ausreichende Belüftung, Wärmezufuhr und Beleuchtung
 - c) Die Betrachtung der Tiere darf nur von der Seite oder durch den Deckel möglich sein, für geeignete Rückzugsmöglichkeit (Wurzel, Pflanzenbüschel) ist zu sorgen.
 - d) alle Tiere müssen in Einzelhaltung untergebracht sein, eine Belegung eines Behältnisses mit mehreren Tieren ist strengstens untersagt.
 - e) Das Aufeinanderstapeln von Verkaufsbehältnisse ist nicht zulässig..
 - f) Die Behältnisse sind gegen das Hineingreifen und die Entnahme durch Unbefugte zu sichern
 - g) Die Behältnisse, in denen Tiere untergebracht sind, müssen mindestens in Tischhöhe aufgestellt sein.
 - h) Die Größe der Behältnisse für Futtertiere bzw. die Besatzdichte von Futtertieren muss so bemessen sein, dass jedem der Tiere eine angemessene Mindestgrundfläche- und Höhe zur Verfügung steht.
3. Für jedes geschützte Tier sind die Originalpapiere mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.
 4. Das Anbieten von Wildfängen ist untersagt
 5. Der Verkäufer hat den Käufer auf die Meldepflicht von geschützten Tieren hinzuweisen.
 6. In der Zeitspanne zwischen dem Erwerb eines Tieres und der Abreise des Käufers muss das Tier am Verkaufsstand belassen werden.
 7. Unverträgliche Tiere müssen zu jeder Phase des Transports und der Börse getrennt gehalten werden.
 8. Das Anbieten von Futtertieren und Beutegreifern erfordert eine räumliche Trennung. Diese hat durch eine Trennung des Angebotsstands in zwei Segmente zu erfolgen.
 9. Jeder Anbieter von Tieren hat eine Anzahl geeigneter Behältnisse bereit zu halten, die er dem Käufer für den tiergerechten Transport zur Verfügung stellen kann.
- Das Mitbringen von Gifttieren, die für den Menschen gefährlich sind, ist verboten.**
z. B. (alle Giftschlangen ; erhebliche giftige Spinnen der Gattungen z. B.: *Trechona*, *Atrax*, *Pediana Wirbellose* z.B. ; Skorpione der Gattungen, *Mesobuthus*)
- Das Anbieten von anderen Tieren die dem Menschen gefährlich werden können ist verboten**
z.B. (alle Panzerechsen; Warane:z.B. *Wüstenwaran*, *Nilwaran*, *Wasserwaran Hundertfüßer*, *Riesenhäufiger*; *Schnappschildkröten*, *Geierschildkröten*)
8. Das Beklopfen und Schütteln der Tierbehälter ist untersagt.
 9. Ausgestellte Tiere sind ständig vom Besitzer zu beaufsichtigen, im Bedarfsfall hat er eine andere sachkundigen Person zu beauftragen.
 10. Die Tiere müssen sich spätestens um 9.30 in den dafür vorgesehenen Verkaufsbehältnissen befinden, Anbieter von Tieren müssen das Börsengelände um 17.00 verlassen haben.

11. Kranke, verletzte, geschwächte, abgemagerte oder solche Tiere, bei den Verstöße gegen das Tierschutzgesetz, insbesondere § 6 (Amputation) oder § 11b (Qualzucht) festzustellen sind, gestresste Tiere oder Tiere mit sonstigen erheblichen Verhaltensauffälligkeiten dürfen nicht auf das

Veranstaltungsgelände gebracht werden. Wird ein solches Tier während der Veranstaltung beobachtet, muss es umgehend abgesondert und im Bedarfsfall behandelt werden.

12. bei Tombolas dürfen keine Tiere oder befruchtete Eier als Preise vergeben werden.

13. An Kinder und Jugendliche bis zum Vollendeten 16. Lebensjahr dürfen Tiere nur im Beisein und mit Einwilligung von Erziehungsberechtigten abgegeben werden.

14. Das Herausnehmen der Tiere aus den Behältnissen darf nur durch den Anbieter bei Vorliegen eines triftigen Grundes, z.B. einer ernsten Kaufabsicht, erfolgen. Nicht statthaft ist das Herausnehmen zu Werbezwecken oder ein Herumreichen unter den Besuchern.

15. Jungtiere, die noch nicht entwöhnt sind, oder Tiere die noch nicht selbständig sind und kein Futter und Wasser aufnehmen können, dürfen nicht angeboten werden. Dies gilt auch für Mäuse und Ratten.

17. Geschlechtsbestimmungen mit Hilfsmitteln dürfen nur von dem auf der Börse anwesenden Tierarzt Dr. Brames durchgeführt werden.

Ergänzende Bestimmungen für Kleinsäuger

Behälter dürfen nur so dicht besetzt werden, dass mindestens ein Drittel des Behälterbodens frei bleibt. Die Breite oder Tiefe des Verkaufsbehältnisses muss die mind. 1,5fache Körperlänge des Tieres betragen, die andere Seite muss der Körperlänge entsprechen. Bei Gruppenhaltung sind diese Angaben mit der Zahl der Tiere im jeweiligen Verhältnis zu multiplizieren. Sozial lebende Kleinsäuger, z.B. Farbmäuse, Farbratten, Rennmäuse sollen mindestens paarweise abgegeben werden. Streifenhörnchen leben solitär und verteidigen den Bereich um ihren Bau. Sie sind deshalb einzeln anzubieten. Bei Meerschweinchen muss die Mindestgröße des Käfigs 50 x 50 x 40 cm betragen und max. dürfen zwei Erwachsene miteinander vertraute Tiere ausgestellt werden. Für jedes weitere Tier ist 50% an zusätzlicher Bodenfläche vorzuhalten. Bei Einzeltierhaltung beträgt die Mindestgröße 40 x 40 x 40 cm. Weissbauchigel sind Einzelgänger und dürfen generell nur einzeln angeboten werden. Mindestgröße des Verkaufsbehälters beträgt 40 x 40 x 40 cm

Den Tieren müssen geeignetes Einstreu, Futter, Tränke und genügend große Rückzugsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Dies gilt selbstverständlich auch für Reptilien und Amphibien.

Beratung und Information:

Name und Anschrift des Anbieters sind an gut sichtbarer Stelle unmittelbar auf dem Angebotsplatz anzubringen. Darüber hinaus sind die Verkaufsbehältnisse in geeigneter Form mit Hinweisschilder zu versehen, aus denen folgende Angaben zu entnehmen sind. Der Anbieter hat den Käufer bzw. Tauschpartner über die Haltungs- Fütterungs- und Pflegebedingungen der angebotenen Tiere fachkundig zu beraten. Tieranbieter müssen die Käufer auf eine mögliche Trächtigkeit der Tiere hinweisen.

- Name der Tierart (wissenschaftlich und deutsch)
- Herkunft
- Geschlecht, soweit bekannt
- Haltungsvoraussetzungen und Pflegehinweise, z.B. Vergesellschaftung, Temperatur, Klima
- Adultgröße
- Fütterungshinweise (bei Nahrungsspezialisten)
- Schutzstatus nach Artenschutzrecht
- Geburts- bzw. Schlupfdatum, soweit bekannt
- gegebenenfalls Preis bzw. Tauschwert

Dr. Brames (Fachtierarzt für Reptilien) ist während der Börse anwesend. Sollten Sie Fragen haben oder sollte eine Geschlechtsbestimmung durchgeführt werden, sprechen Sie ihn an, oder hinterlassen eine Nachricht mit Name auf seinem Tisch.

*Die Börsenleitung ist am Veranstaltungstag unter der Rufnummer **Tel. 0173 – 241 8204** zu erreichen*